

Abschiebungshaft in Darmstadt

Mein ganz persönlicher Protest

Erfahrungen und Konsequenzen
aus einer mehrjährigen
Beiratstätigkeit

von Hildegund Niebch



*Only the members of staff of this facility
in detention
underful job and for the first time, I didn't*

Abschiebungshaft in Darmstadt

Mein ganz persönlicher Protest¹

Erfahrungen und Konsequenzen
aus einer mehrjährigen
Beiratstätigkeit

von Hildegund Niebch

¹ Protestari – aus dem Lateinischen: "Zeugnis ablegen,
öffentlich aussagen, bezeugen"

"Ich bin im
Gefängnis
gewesen und
ihr seid
zu mir
gekommen."

Matthäus, Kap. 25 Vers 36

Impressum

Frankfurt am Main im März 2022

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
Kurhessen-Waldeck e.V.

Abteilung FIAM

Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration

Ederstraße 12

D-60486 Frankfurt am Main

Fon: 069. 7947 6229

Gestaltung: www.boos-goeckel.de

Inhalt

Einleitung.....	6
Die Menschen	
Verschiebebahnhof „Dublin“	9
„Kennst Du Luis Trenker?“	10
„Es muss klar sein, dass Menschen, die unsere Werte nicht teilen und die straffällig werden, nicht bei uns bleiben können.“	12
„Love me for who I am“	14
Ohne Zweifel - psychisch krank	17
Lost in Transition	17
„Das gebietet die Menschlichkeit“	18
Mein bleibender innerer Widerspruch	20
Abschiebungshaft als kritische Infrastruktur	21

Einleitung

Für die hessische Abschiebungshaft in Darmstadt (AHE) gibt es einen Beirat. So sieht es das hessische Gesetz vor.² Durch die Evangelischen Kirchen in Hessen wurde ich dorthin entsandt. Die erste Beiratssitzung fand im August 2018 statt. Zu der Zeit war nicht geregelt, was zu den Aufgaben eines Beirats in der Abschiebungshaft gehört. Das Gesetz gibt dazu nichts her. Eine Geschäftsordnung (GO) gab es nicht. Im Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) sind zwar Aufgaben der dortigen Beiräte beschrieben. Weil in der AHE – auch nach Aussagen des hessischen Innenministers – jedoch der Grundsatz „Normales Leben minus Freiheit“ gilt, ist eine Heranziehung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) nicht möglich.³ Nach einigen Diskussionen hat sich der Beirat schließlich – auch in Abstimmung mit der Leitung der AHE – auf eine GO verständigt. Darin sind sowohl die Aufgaben und Befugnisse als auch die Rechte des Beirates benannt.⁴ Zur Klärung meiner eigenen Rolle nutzte ich den Begriff der „Ombudsperson“.

² § 18 VaFG – Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen, 18.12.2017

³ So auch das Urteil des EuGH vom 10.03.2022

⁴ Unter „1. Aufgaben und Befugnisse“ heißt es: „Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Untergebrachten mit. Er unterstützt die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung.“

Nach gut zwei Jahren Beiratstätigkeit war ich Ende 2020 so weit, mein Amt zurückzugeben. Eine Mitarbeit, die sich allein auf die Teilnahme an vier Sitzungen im Jahr beschränkt, die v.a. davon geprägt sind, dass eine Leitungsperson über die aktuelle Situation in der Haft berichtet, war für mich unbefriedigend. Wie kann ich „Verbesserungsvorschläge“ machen, wenn ich gar nicht weiß, was Inhaftierte brauchen und wünschen? Deshalb entschied ich mich, von meinem in der GO verbrieften „Recht“, Inhaftierte in ihren Räumen aufzusuchen, Gebrauch zu machen. Seit März 2021 bin ich einmal im Monat präsent. Die Haftleitung unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich – auch logistisch.

Was ich erlebt habe, lässt mich nicht los.

Die Menschen, die ich getroffen habe, gehen mir nach.

Ihre Angst, ihre Traurigkeit, ihre Verzweiflung, ihre Einsamkeit, auch ihre Wut habe ich gespürt.

Und auf die zwei wichtigsten Fragen der Inhaftierten, die mir immer wieder gestellt wurden, hatte ich keine Antwort:

„Warum bin ich hier drin?“

„Wie komme ich aus dieser Haft raus?“

Es ist mir nicht gelungen, mich auf Formalitäten zurückzuziehen:

„Ihre Inhaftierung wurde durch ein Gericht geprüft und angeordnet.“

„Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, eine Klage dagegen blieb erfolglos.“

Was mich bewegt hat, hinzugehen, auch immer wieder, war der Satz im Matthäusevangelium, Kap. 25 Vers 36: ..."Ich bin im Gefängnis gewesen und ihr seid zu mir gekommen."

Ich habe nicht gewusst, dass eine solche „Kleinigkeit“ – nur ein Besuch – so anstrengend sein kann. Dass mich das Eintreten in dieses Gefängnis jedes Mal so berührt und beklemmt, dass mich diese Gespräche so viel Kraft kosten, dass so viele unterschiedliche Gefühle damit verbunden sind, das alles habe ich nicht gewusst. Und überrascht haben mich auch meine eigenen Gefühle von Trauer und Wut und Hilflosigkeit.

Dazu kamen Irritationen und die sich verstärkenden Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung. Weil das irgendwohin muss, weil ich gesehen, gehört und erlebt habe, was für andere wegen der „totalen Institution“⁵ Abschiebungshaft uneinsehbar bleibt und weil ich meine Beiratstätigkeit zum 31. März 2022 beende, trete ich in den „öffentlichen Zeugenstand“.

Ich berichte von einigen Menschen, denen ich begegnet bin und von den bleibenden inneren Widersprüchen und Irritationen:

DIE MENSCHEN⁶

⁵ Nach Erving Goffmann

⁶ Nicht nur „die/der Abschiebungshäftling“, nicht nur „die/der Ausreisepflichtige und im Asylverfahren Gescheiterte“, sondern ganz im Sinne von Chimamanda Ngozi Adichi „The danger of a single story“, auch noch die „andere Erzählung“

VERSCHIEBEBAHNHOF "DUBLIN"

Bei einem der ersten Besuche traf ich Frau A., 19 Jahre jung, aus Syrien und schwanger. Sie war ganz allein im Frauen-trakt. Ich sehe sie vor mir, wie sie auf dem Bett sitzt. Schmal, jung und sehr wach. Unsere Kommunikation meisterte sie mithilfe eines Übersetzungsprogramms im Handy problemlos. Sie war kein bisschen deprimiert, eher entschlossen. Das hat mich beeindruckt.

Ihr Asylantrag war als unzulässig abgelehnt worden. Sie war von Dänemark kommend nach Deutschland eingereist. So war der Reiseweg eben. Dänemark war nie ihr Ziel, denn ein Teil ihrer Familie und vor allem ihr Verlobter, der Vater ihres erwarteten Kindes, lebten in Hessen. Was sollte sie also allein in Dänemark? Nach fünf Tagen im Transit eines dänischen Flughafens wurde sie entlassen und reiste sofort nach Hessen. Damit fing der Dublin-Verschiebepbahnhof an. Deutschland erklärte sich für nicht zuständig und leitete die Abschiebung nach Dänemark ein. Frau A. wehrte sich am Flughafen. Die Abschiebung wurde abgebrochen. Das Amtsgericht ordnete Abschiebungshaft an. Die zuständigen Behörden bereiteten die nächste Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung vor. Das Übliche eben. Sie schien entschlossen, sich auch einem weiteren Abschiebungsversuch zu widersetzen. Ich war in Angst um sie, so jung, so zart und dazu schwanger. Der nächste Abschiebungsversuch war erfolgreich, was dabei passiert ist, weiß ich nicht.

Was ich jedoch weiß: Frau A. kam auch danach wieder nach Hessen zurück. Sie stellte einen Folgeantrag. Schutz bot auch der Mutterschutz.

All das war vorhersagbar und erwartbar. Doch das Gesetz muss(te) vollzogen werden. Und die Möglichkeit des Selbst-eintritts⁷, den die Dublin-Verordnung explizit vorsieht, wurde nicht einmal erwogen.◆

“KENNST DU LUIS TRENKER”

Diese Frage habe ich neulich meinem 22-jährigen Patenkind gestellt. Er schaute mich irritiert an und schüttelte den Kopf. „Nie gehört.“

Als ich dem 22-jährigen Herrn B. aus Pakistan gegenüber saß, hat er anfangs nur geschimpft. Geschimpft auf dieses Land, auf diese Politik und all das, was ihn in die Haft gebracht hatte. Eine Zeitlang hörte ich einfach zu. Irgendwann gelang es mir, ihm deutlich zu machen, dass ich leider nicht die Innenministerin bin und vieles durchaus so sehe wie er. Und dass ich hier sitze, weil ich mich für ihn interessiere. Allmählich entspannte sich die Gesprächsatmosphäre. Und Herr

⁷ Nach Art. 17 der Dublin-Verordnung kann ein EU-Mitgliedstaat in ein Asylverfahren selbst eintreten, auch wenn er nach den Kriterien der Dublin-VO nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Prüfung dieser Möglichkeit ist insbesondere dann angesagt, wenn humanitäre Gesichtspunkte dafür sprechen wie Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

B. erwies sich als ein wunderbarer Geschichtenerzähler und Kenner europäischer Nachbarländer. Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling war er mit 15 Jahren nach Deutschland gekommen. Er sprach gut Deutsch.

Weil sein Asylantrag abgelehnt worden war, wurde er ausreisepflichtig. Er hat dann sein Glück in einigen europäischen Nachbarländern gesucht, auch in Südtirol. Dort arbeitete er als Barmann in einem Hotel, in dem das Erbe von Luis Trenker hochgehalten wird. Wir beide hatten viel Spaß dabei, unsere unterschiedlichen Luis Trenker-Geschichten zu erzählen. Ob seine alle wahr waren, weiß ich nicht, aber sie waren gut erzählt (und machten somit dem Namensgeber alle Ehre). Nach diesem Besuch habe ich schmunzelnd und kopfschüttelnd die Haft verlassen. Übrigens das einzige Mal. Später hörte ich, dass er entlassen worden sei. Warum, habe ich nicht erfahren, aber gewundert hat es mich nicht.◆

**ES MUSS KLAR SEIN "DASS MENSCHEN"
DIE UNSERE WERTE NICHT TEILEN UND DIE
"STRAFFÄLIG" WERDEN NICHT BEI UNS BLEIBEN
KÖNNEN⁸**

Nein, Herrn C. hat keine Straftat in Deutschland begangen. Es hat ihm auch nicht an „unseren Werten“ gemangelt, wohl aber an einem „s“, das in seinem äthiopischen Nachnamen zu viel oder zu wenig war – je nachdem, welche Schreibweise man zugrunde legt. Jedenfalls gab es unterschiedliche Unterlagen. Solche, die nur ein „s“ im zweiten Teil seines Nachnamens hatten und solche mit zwei „s“. Im Haftbeschluss hieß es u.a. deshalb, dass er diese „Falschangaben“ wohl benutzt habe, um seine „wahre Identität zu verbergen“. Herr C. ein Schwindler und Täuscher?

Herr C. war Lehrer in Äthiopien, bevor er vor einigen Jahren nach Deutschland kam. Die Hoffnung, seine Ehefrau und die drei Töchter könnten ihm bald nach Deutschland folgen, zerschlug sich spätestens dann, als auch das Klageverfahren gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolglos blieb. Als er 2019 einen Job fand, war sein ganzes Bemühen darauf ausgerichtet, genug Geld zu verdienen, um seine Familie in Äthiopien finanziell zu unterstützen. Er hatte eine eigene kleine Wohnung und Aussicht auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Als er seinen

⁸ So Bijan Djir-Sarai, der designierte Generalsekretär der FDP, zitiert nach Frankfurter Rundschau, 16.02.2022 „Gegenwind für Djir-Sarai“

Pass in der Hoffnung vorlegte, aufgrund der Arbeit eine Bleibeperspektive zu bekommen, leiteten die zuständigen Behörden die Abschiebung ein. Die Polizei holte ihn an seinem Arbeitsplatz ab, um ihn zum Flieger nach Frankfurt zu bringen. Noch im Polizeiauto versuchte er, sich mit dem Sicherheitsgurt zu strangulieren und sagte, er wolle lieber sterben als zurück nach Äthiopien zu fliegen. Statt nach Frankfurt mussten ihn die begleitenden Polizeibeamten in die nächstgelegene Psychiatrie bringen. Wegen „Fluchtgefahr“ – so wurde sein Verhalten im Polizeiauto später gewertet – wurde Abschiebungshaft beantragt und er kam nach ca. zwei Wochen statt aus der Klinik entlassen zu werden, direkt von dort in die Abschiebungshaft.

Ich habe ihn zweimal besucht. Beide hofften wir, dass die Beschwerde gegen die Inhaftierung und ein Folgeantrag erfolgreich sein würden. Er hatte einige Freunde in Deutschland, die sich immer wieder bei mir erkundigten, was denn noch gemacht werden könnte und oft bei ihm anriefen, um ihn zu stärken. Doch niemand konnte seine Abschiebung verhindern. Im Sommer 2021 wurde Herr C. in Begleitung von fünf Polizeibeamten und einem Arzt nach Äthiopien ausgeflogen.

Zu spät – nämlich 6 Wochen danach – kam die Entscheidung des Landgerichts Kassel, dass die Haft rechtswidrig war, u.a. deshalb, weil ein zulässiger Haftantrag fehlte.

Das Landesgericht Kassel gewährte Herrn C. immerhin Verfahrenskostenhilfe. Begründet wurde das mit der angenommenen Mittellosigkeit von Herrn C. in Äthiopien. Wörtlich

heißt es dazu im Beschluss des Landesgericht: „Das durchschnittliche Monatsgehalt eines Lehrers in Äthiopien beträgt nach Internetrecherche der Kammer 9.440 äthiopische Birr (= 177,94 €). Die Kammer hat daher keine Zweifel, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe bei dem Beschwerdeführer vorliegen“.

Ein Freund, der noch immer mit ihm Kontakt hat, schrieb mir Anfang 2022: „Ja, wir stehen mit Herrn C. in Kontakt und ich muss Ihnen sagen, dass er schwer und hart für das Überleben seiner 5-köpfigen Familie [...] zu kämpfen hat. Essen gibt es nicht jeden Tag ausreichend, manchmal überhaupt nichts. Er hält sich mit Tagesjobs über Wasser, in seinen Beruf als Lehrer kann er als ehemaliger Flüchtling nicht zurück.“ ♦

“LOVE ME FOR WHO I AM”

Während sich im Frühsommer 2021 allmählich abzeichnete, dass die internationalen Truppen Afghanistan verlassen würden, während die Taliban ihre Chance witterten, erneut die Macht in Afghanistan zu übernehmen, während Kenner Listen mit Ortskräften erstellten, damit sie rechtzeitig aus Afghanistan evakuiert werden könnten, wurden die monatlichen Abschiebungsflüge nach Afghanistan unverdrossen fortgesetzt, der letzte im Juli 2021. Viele warnten angesichts der sich zuspitzenden Lage vor weiteren Abschie-

bungen. Doch die hessische Politik ließ sich nicht belehren. Abgeschoben, so der hessische Innenminister und auch Abgeordnete der GRÜNEN und der CDU im Landtag, würden sowieso nur Gefährder und Schwerverbrecher.⁹

Der 28-jährige Afghane, Herr D., war zunächst zurückhaltend als ich ihn traf. Nur zögerlich begann er zu erzählen von dem, was in Afghanistan und in Deutschland geschehen war. Zu Hause hatte er nicht viel familiäre Nestwärme erlebt. Als er 12 war, starb seine Mutter. Wenig später war er auf sich allein gestellt. Sein Vater, der sich wieder verheiraten wollte, setzte ihn vor die Tür. Schule war nicht angesagt, eher Gelegenheitsjobs zum Überleben. Aus Angst vor Zwangsrekrutierung durch die Taliban machte er sich auf die Flucht. An familiäre Netze könne er in Afghanistan nicht anknüpfen, erzählte Herr D. Seit er hier sei, habe er keinen Kontakt mehr gehabt.

Wie so viele kam er im Herbst 2015 in Deutschland an. Schon einen Monat später war er gemeinsam mit anderen in Auseinandersetzungen verwickelt, für die er schließlich 2017 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 10 Euro wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurde. Im Sommer 2019 gab es eine weitere Verurteilung zu einer Geldstrafe

⁹ Frankfurter Rundschau, 06.08.2021 „Abschiebung nur bei „schweren Verbrechen“. Im folgenden Satz wird sich auf Eva Goldbach, Innenpolitische Sprecherin der GRÜNEN im Landtag bezogen „Bis dahin gelte die Vereinbarung von CDU und Grünen, dass ausschließlich Personen für eine Abschiebung nach Afghanistan in Frage kämen, die „wegen schwerer Straftaten verurteilt“ wurden. Goldbachs CDU-Kollege Alexander Bauer formuliert ähnlich. Abgeschoben würden nur Personen, „die schwere Verbrechen begangen haben und verurteilt wurden“.

von 60 Tagessätzen à 10 Euro wegen Passlosigkeit und weil man ihn mit weniger als einem Gramm Marihuana erwischte hatte.

Es gab viele, die sich direkt beim Hessischen Innenminister für ihn einsetzten, es gab eine Rechtsanwältin, die gegen die Haftanordnung vorging und auch einen Asylfolgeantrag stellte.

Im Gespräch war seine Verzweiflung angesichts der Rückkehr zu spüren. Sein linkes Bein war bis zum Oberschenkel tätowiert, ebenso seine beiden Arme. Auf einem war das Tattoo „Love me for who I am“. Unter Tränen berichtete er von seiner Angst vor den Taliban und ihren drohenden Strafen bei „Verwestlichung“. Tattoos werden als Zeichen dafür angesehen, denn damit schmückt sich der „Feind“: die GIs aus den USA.

Kein Gericht und keine der politisch Verantwortlichen sahen sich in der Lage, seine Abschiebung im Juni 2021 zu stoppen. Mit dem vorletzten Sammelcharter, der Deutschland Richtung Afghanistan verlassen hat, wurde Herr D. abgeschoben. Was aus ihm geworden ist, weiß ich nicht. Doch ich kenne seitdem die hessische Definition für „Schwerverbrecher“¹⁰. So wie Herrn D. hatte ich sie mir bisher nicht vorgestellt. Nun bin ich schlauer. ♦

¹⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick in das hessische Härtefallkommissionsgesetz. Danach können ausreisepflichtige Personen auch dann einen Antrag auf Anerkennung als Härtefall stellen, wenn sie Straftaten bis max. 180 Tagessätze begangen haben. Für eine Abschiebung nach Afghanistan reichen dagegen schon 150 Tagessätze.

OHNE ZWEIFEL – PSYCHISCH KRANK

Nein, Herrn E. wollte ich nicht wirklich treffen. Sein Anblick machte mir Angst. Nur kurz sah ich ihn – durch eine Klappe in der Tür – und konnte Grüße ausrichten. Die Grüße seiner Betreuerin. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung, die ihn schon mehrfach in die Psychiatrie rein und wieder raus gebracht hatte, stand er unter Betreuung. Mehrmals verweigerten die pakistanischen Behörden seine Aufnahme. Immer wieder kam er deshalb vom Flughafen zurück in die Haft. Die war mit Sicherheit nicht der richtige Ort für ihn.

Schließlich gelang die Abschiebung. Manchmal denke ich noch an ihn. Ob er noch lebt auf irgendwelchen Straßen in Pakistan? ♦

LOST IN TRANSITION

Der junge Afghane wollte nicht nach Rumänien zurück, wo seine Fingerabdrücke genommen worden waren und die Dublin-Verordnung deshalb die Zuständigkeit sah. Lange war er auf der Balkanroute unterwegs gewesen, um schließlich in Deutschland anzukommen. In Südhessen lebt ein Bruder von ihm. Dahin wollte er, wohin denn sonst? Zusammengekrümmt saß er vor mir, deprimiert und ohne Hoffnung. Warum er das alles auf sich genommen hatte, um dann doch wieder in Rumänien zu landen, war ihm unbegreiflich. Seine Abschiebung wurde vollzogen. ♦

„DAS GEBIETET DIE MENSCHLICHKEIT“

Als Herr G. den Raum betrat, bin ich aufgestanden. Vor mir stand – das war sofort spürbar – eine starke Persönlichkeit mit einer beeindruckenden Ausstrahlung. Kurz vor meinem Besuch hatte er sich erfolgreich gegen seine Abschiebung nach Spanien im Rahmen der Dublin-VO gewehrt. Wie er mir davon berichtete – in ruhigem und sachlichem Ton – konnte ich mir ein gutes Bild davon machen, was sich dabei abgespielt hatte. Schon im Flugzeug sitzend hatte er auf ein Gespräch mit dem Piloten bestanden, um ihm zu erklären, dass er nicht fliegen wolle. Der Pilot hatte daraufhin die Mitnahme verweigert und Herr G. war in die Haft zurückgebracht worden. Er wirkte auf mich weder wütend noch ängstlich; eher wie jemand, der schon viel erlebt und auch überlebt hat. Als er mir von seinen Gründen erzählte, aus Guinea zu fliehen und von dem Tod seines Freundes, war sein Blick in die Ferne gerichtet. Ich hielt den Atem an und fragte mich, welcher Film jetzt gerade abläuft. Es dauerte einen Moment, bis er wieder im Hier und Jetzt angekommen war.

Seine langjährige Freundin und jetzige Lebenspartnerin stieß auf seinem Weg nach Europa in Nordafrika zu ihm. Beide waren sie schließlich, wenn auch zeitlich versetzt, über Spanien in Mittelhessen angekommen. Seine Frau wurde schwanger und gebar ein Kind kurz nach der Weihnachtszeit. Er berichtete mir, dass die Leitung der AHE bereit gewesen wäre, ihn polizeilich zu begleiten, damit er seine neugebo-

rene Tochter einmal sehen und im Arm halten könne. Die Haftleitung bestätigte mir das mit den Worten „Das gebietet die Menschlichkeit“. Eine Seelsorgerin in der Haft hatte schon Babysachen besorgt, die er seiner Tochter hätte mitbringen können. Die Begegnung wurde durch die zuständigen Behörden in Mittelhessen verhindert. Nicht verhindern konnten jedoch dieselben Behörden seine Entlassung. Ohne anwaltliche Hilfe, ohne das Kümern von vielen wäre Herr G. jetzt in Spanien, getrennt vom Rest seiner kleinen Familie. Wem gilt das Grundrecht auf Familie (Art. 6 GG)? Wem gilt der Satz im aktuellen hessischen Koalitionsvertrag: „Familien mit Minderjährigen sollen grundsätzlich bei der Rückführung nicht voneinander getrennt werden“¹¹? Herrn G., seiner Lebenspartnerin und ihrer kleinen Tochter offensichtlich nicht. ◆

¹¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 20. Legislaturperiode, <https://www.gruene-hessen.de/partei/files/2018/12/Koalitionsvertrag-CDU-GRÜNE-2018-Stand-20-12-2018-online.pdf>, S. 126

Mein bleibender innerer Widerspruch

Gibt es ein richtiges Leben im falschen?

Hier:

Gibt es das, eine gut geführte Abschiebungshaft?

Diese Frage hat mich bleibend irritiert.

Den von der Leitung der AHE von Anfang an offenen und i.d.R. vertrauensvollen Gesprächen habe ich lange sehr misstraut. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass Leitungspersonen eine Abschiebungshaft ernsthaft gut führen wollen, dass sie bemüht sind, die Bedingungen für die ihnen „Anvertrauten“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten menschlich zu gestalten. Ja, natürlich ist da noch Luft nach oben. Ja, natürlich kann und müsste es mehr Freiheit im Inneren geben um dem anfangs zitierten Anspruch „Normales Leben minus Freiheit“ gerecht zu werden. Dennoch hat sich im Laufe der Zeit und durch die vielen Gespräche mit den Leitungspersonen meine Perspektive geweitet, haben auch mich diese Besuche verändert. Und ich ziehe ernsthaft in Erwägung, dass es auch im Falschen viele Möglichkeiten gibt, das Richtige zu tun.

Abschiebungshaft als kritische Infrastruktur?

Die Leitung der AHE liegt bei der Polizei. Das ist ansonsten nur in Bremen so.

Ohne Zweifel gehört die Polizei in Pandemiezeiten zur „kritischen Infrastruktur“. Das Funktionieren der kritischen Infrastruktur stellt die Basis unserer Gesellschaft dar, so heißt es in den aktuellen Allgemeinverfügungen der hessischen Regierungspräsidien¹². Und die Abschiebungshaft? Ist sie nun, weil polizeigeführt, Teil der kritischen Infrastruktur? Nein!

Um Ersatz für fehlende Polizist*innen und Sicherheitspersonal zur Verfügung zu haben, rege ich an, die Abschiebungshaft zu schließen. Erprobt wurde dieser Vorschlag schon von April bis September 2020. In dieser Zeit war die AHE geschlossen. Das weltweit grassierende Virus hatte den Flugverkehr einfach lahmgelegt (Wer hätte sich je eine solche Ungeheuerlichkeit vorstellen können?). Und wenn nicht geflogen werden kann, kann auch nicht inhaftiert werden. So einfach ist das. Wegen dieser fünfmonatigen Schließung der AHE ist in Hessen nichts Schlimmes passiert. Also lohnt sich ein weiterer Versuch. Geht der genauso aus wie der erste, sollte ernsthaft überlegt werden, die Finanzen, die für die Aufrechterhaltung dieses gigantischen Apparats (am Ende) benötigt werden, (an den Anfang) umzuschichten: In eine bessere personelle,

¹² FR vom 5./6. Februar 2022 „Länger arbeiten wegen Corona“

beraterische und psychosoziale Infrastruktur in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Hildegund Niebch,
Referentin für Flucht und Integration der Diakonie Hessen
(bis 30.04.2022)



Schild in der Nähe eines improvisierten Flüchtlingslagers bei Idomeni, griechisch-mazedonische Grenze, Sommer 2016